

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I Seite 1548). Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Teilgebiete mit lfd. Nr.	SO3 FH
Art der Nutzung	Sondergebiet Ferienhausgebiet gem. § 10 (4) BauNVO
GRZ-Grundflächenzahl	0,3
Bauweise	
Zahl der Vollgeschosse	—
maximale Traufhöhe	TH _{max} 3,80m
maximale Firsthöhe	FH _{max} 9,00m
Dachneigung	DN 45° - 60°



I. FESTSETZUNGEN

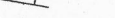
Planzeichen	Erläuterung ART DER BAULICHEN NUTZUNG  Sondergebiete, die der Erholung dienen - Ferienhausgebiet	Rechtsgrundlagen Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 10 (4) BauNVO
GRZ 0,3	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG Grundflächenzahl, GRZ z.B. 0,3 Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	Par. 9 (1) 1 BauGB
TH _{max} 3,80	Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
FH _{max} 9,00		

	Offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
	Baugrenze Hauptfrischleitung	Par. 9 (1) 2 BauGB
	HAUPTABWASSER- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Vermutlicher Verlauf von Leitungen, unterirdisch	

SONSTIGE PLANZEICHEN

	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, bei schmalen Flächen enthält die Signatur (S - Sichtflächen)	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über den Bebauungsplan Nr. 24 der Stadt Ostseebad Rerik	Par. 9 (7) BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 der Stadt Ostseebad Rerik	Par. 9 (7) BauGB
	Höhenbezugspunkt, z.B. 32,50m ü. HN 76	

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
	vorhandene Böschung
	Höhenangaben in Meter über HN 76
	in Aussicht genommene Grundstücksgrenze
	Bemaßung in Metern
	Sichtdreieck

III. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

DN 45° - 60° Dachneigung (DN) zwischen 45° und 60°

TEIL B - TEXT

SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 24 DER STADT OSTSEEBAD RERIK FÜR DAS GEBIET "AM GUTSHAUS RERIK IN NEU GAARZ" - VERFAHRENSAUFSTELLUNG GEMÄß § 13 BAUGB

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG)**
Sondergebiet – Ferienhausbaugebiet (§ 10 Abs. 4 BauVNVO)
Innerhalb des Sondergebietes Ferienhausbaugebiet SO3/FH sind nach § 10 Abs. 4 BauVNVO Ferienhäuser und Ferienwohnungen zulässig, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur zur Erholung dienen. Innerhalb des Gebietes sind untergeordnete Einrichtungen der touristischen Infrastruktur (Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und für sportliche Zwecke) zulässig.
12. Innerhalb des Sondergebietes Ferienhausbaugebiet SO3/FH sind nur zulässig:
- Ferienhäuser und Ferienwohnungen,
- Einrichtungen für Sport, Fitness, Sauna, Wellness.
13. Innerhalb des Sondergebietes Ferienhausbaugebiet SO3/FH können Wohnungen für Dienst-, Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die der Betreuung von Ferienwohnungen eines Betreibers dienen und diesen gegenüber in der Geschosshälfte untergeordnet und den zu betreuenden Ferienwohnungen zugeordnet sind, ausnahmsweise zugelassen werden.
14. Innerhalb des Sondergebietes Ferienhausbaugebiet SO3/FH sind unzulässig:
- Wohnungen im Sinne einer allgemeinen Wohnnutzung.
2. **BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG)**
Für die Flächen im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 ist die offene Bauweise zulässig.
3. **ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG)**
Überschreitungen der Baugrenzen durch Hauptgebäude sind unzulässig. Ausnahmsweise sind Überschreitungen der Baugrenzen für untergeordnete Baulteile, wie Erker oder betonte Eingangsbereiche gemäß § 23 Abs. 3 BauVNVO bis zu einer Tiefe von 2,00 m und einer Breite von max. 1/3 der zugehörigen Gebäudebreite zulässig.
4. **NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE (§§ 12 und 14 BauVNVO, § 23 Abs. 6 BauNLVO)**
Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauVNVO sowie Garagen und überdachte Stellplätze nach § 12 BauVNVO sind innerhalb des Gebietes SO3/FH auch außerhalb der Gebäudeflächen zulässig. Sie dürfen jedoch zwischen straßenanliegender Gebäudeordung und nächstgelegener Straßenbegrenzungslinie nicht errichtet werden.
5. **ZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauBG)**
Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird innerhalb des Gebietes SO3/FH für den Teilbereich Nord je Einzelhaus mit maximal 4 Wohnungen oder je Doppelhaushälfte mit maximal 2 Wohnungen begrenzt.
- 5.2 Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird innerhalb des Gebietes SO3/FH für den Teilbereich Süd je Einzelhaus oder je Doppelhaushälfte mit maximal 3 Wohnungen begrenzt.
- 5.3 Ausnahmsweise ist innerhalb des Gebietes SO3/FH für den Teilbereich Süd ausschließlich nur ein Einzelhaus mit maximal 6 Wohnungen zulässig.
6. **VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauBG)**
Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenen Sichtflächen sind Sichtbehinderungen mit einer Höhe von mehr als 0 m über der Fahnhöhe unzulässig.
Zulässig sind einzelne hochstämmige Bäume mit einer Kronenansatzhöhe über 2,50 m. Bei kleinen Sichtflächen entfällt die Randspalter.
7. **HÖHENLAGE (§ 9 Abs. 3 BauBG, § 6 Abs. 6 und 14 BauVNVO)**
A) Je unterer Baugruppen gilt der in der Planzeichnung konkret festgesetzte Höhenbezugspunkt in Meter über HN 76 in dem jeweiligen Baufestwer.

- | | |
|-----|--|
| 7.2 | Die Sockelbaulichen planen Anlagen dürfen im gesamten Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 eine Höhe von 0,30 m über der unteren Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Erdgeschossfußboden darf jedoch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Die Sockelhöhe ist der Schnittpunkt von der Oberkante des Erdgeschossfußbodens (Robbau) mit dem aufstrebenden Mauerwerk. |
| 7.3 | Als oberer Bezugspunkt für die Traufhöhe wird die Schnittkante zwischen der Außenfläche des aufgehenden traufseitigen Mauerwerks mit der Dachhaut bestimmt. Die Traufhöhe darf eine Höhe von 3,80 m über der Sockelhöhe nicht überschreiten. |
| 7.4 | Als oberer Bezugspunkt für die Firsthöhe wird der Schnittpunkt der Dachaußenhautflächen also der oberste Abschluss der Dachhaut (First) bestimmt. Die Firsthöhe darf eine Höhe von 9,00 m über der Sockelhöhe nicht überschreiten. |
| 7.5 | Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenlage sind zulässig, wenn ihre Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Ausnahme von der Höhenfestsetzung darf jedoch nicht zu einer Verletzung der städtebaulichen Grundzüge der Planung führen. |

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

1. **DÄCHER**

Die Dächer sind als symmetrische Krüppelwalm-, Walm- oder Satteldächer auszubilden. Dacheindeckungen sind innerhalb der Gebiete SO2/FH und SO3/FH nur in Reet zulässig. Ausnahmeweise sind innerhalb des Gebietes SO3/FH Dachziegel in einem roten Farbspektrum für die Dacheindeckung zulässig.
Nebenanlagen können auch als begrünzte Dächer ausgeführt werden.
Glänzende und reflektierende Deckungsmaterialien sind nicht zulässig. Zulässig sind einfach engoblierte Dachziegel. Unzulässig sind glasierte Dachziegel.
Bei Garagen und Nebengebäuden sind die Festsetzungen zur Dacheindeckung, bis auf den Ausschluss glänzender und reflektierender Materialien, nicht zwingend.
2. **AUSSENWÄNDE**

Zur Gestaltung der Außenwände sind Verblendmauerwerk in roter, rotbrauner und heller Farbgebung oder glatt verputzte Außenwände mit heller Farbgebung zulässig.
Anderer Baustoffe, z.B. Holz, dürfen verwandt werden, wenn sie nicht mehr als 30 % einer Fassade in Anspruch nehmen.
Zur Gestaltung der Außenwände sind nicht zulässig sind:
- hochglänzende Baustoffe (z.B. Edelmetall, emaillierte Elemente, einschließlich Fliesen oder ähnliches)
- kleinteiligere Baustoffe als dörfenartige Ziegel bei Verblendmauerwerk.
Auflockerungen der Fassade durch Erker, Loggien und betonte Eingangsbereiche sind zulässig.
3. **FENSTER**

Fenster sind als stehende Rechteckformate vorzusehen. Fenstergliederungen sind bei Glasflächen mit einer Größe von mehr als 1,50 qm erforderlich.
4. **EINFRIEDRUNGEN**

Einfriedrungen von Grundstücken sind zulässig, wenn sie mit einer maximalen Höhe von 1,20 m bezogen auf die Höhe der zugehörigen Einschließungslinie bzw. bezogen auf die Höhe des anstehenden Geländes hergestellt werden.
5. **ABFALLBEHÄLTER**

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstücken unterzubringen. Mülltonnenstandplätze sind durch Anordnung, Materialwahl und Farbgebung in die Gestaltung von Gebäuden, Einfriedrungen oder Beplanzungen einzu beziehen. Abfallbehälter sind am Entsorgungstag zur Entsorgung bereit zu sein. Hierzu ist für die Anlieger der Planstraße B der Aufstellplatz am Randell vor dem Gutsbus zu nutzen.
6. **BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN**

Die Befestigung von privaten Stelplätzen sowie von Zufahrten zu Garagen ist mit wasserdurchlässigen Materialien und/ oder Rasengittersteinen und/ oder großformatig verlegtem Steinpflaster ohne Fugenverguss zu gestalten. Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig.
7. **FESTSETZUNG ZU BUSSELGERN**

Vor vorstehend oder fahrlässig gegen die gesetzlichen Festsetzungen verstößt, handelt es sich um einen Verstoß im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBAuV M-V und kann mit Bußgeldern geahndet werden.

III. HINWEISE

1. **VERHALTEN BEI AUFLAGLICHEN BODENVERFÄHRUNGEN BZW. BEI FUNDEN**
Wenn während der Erdbauarbeiten Funde oder auflagige Bodenverfährungen entdeckt werden, ist gemäÙ § 11 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Kultur und Denkmalpflege) als zuständige Stelle zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
2. **VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄHRUNGEN BZW. GERÜCHEN DES BODENS**
Das Landesamt Ostseebad Rerik hat im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens für die Bebauungsplanung Nr. 24 der Stadt Ostseebad Rerik (rechtskräftig) seine Hinweise zu Altlasten erhalten. Sollten Hinweise auf Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen während der Erdbauarbeiten, erkennbar an unnatürlichen Verfährungen bzw. Gerüchen oder Entdecken von Abfall- und Flüssigkeitslecken, (s. technische Bodenverfährungen) des Bauwerkes auftreten, ist der Landrat des Landkreises Rostock als zuständige untere Abfallbehörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäÙen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauaufbaus verpflichtet. Sie unterliegen dann gleichzeitig der Anzeigepflicht.
3. **MUNITIONSFUNDE**
Das Landesamt für Katastrophenschutz hat für den Bebauungsplanung Nr. 24 der Stadt Ostseebad Rerik (rechtskräftig) seine Hinweise für die Fläche des Bebauungsgebietes seine Hinweise auf mögliche Kampfmittel vorliegen. Aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes besteht derzeit kein Erkundungs- und Handlungsbedarf. Werden bei Erdbauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden, ist der Munitionsbergungsdienst des Landkreises Rostock (s. technische Bodenverfährungen) sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen. Notfalls ist die Polizei und ggf. die örtlich zuständige Ordnungsbehörde hinzu zu ziehen. Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von deren Verstecken oder sonstiger Verbringung hat, ist nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesgesetzes über die Verbringung von Kampfmitteln in den Bundesbereich verpflichtet, dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen. (Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Plangebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landkreises Rostock zu erheben. Auf Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-Boyg-Str. 6, 19051 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen.
4. **BODENSCHUTZ**
Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, ist entsprechend Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahme vermeintlich notwendig ist. Bei der Ausführung von Arbeiten sind die Bodenschichten zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Im Falle einer Sanierung muss darauf gesorgt werden, dass die Vorbelastungen des Bodens durch den Altlast Standort entfernt werden, so dass für den jeweiligen Standort zukünftig Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.

SATZUNG

DER STADT OSTSEEBAD RERIK
ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 24
FÜR DAS GEBIET "AM GUTSHAUS RERIK IN NEU GAARZ"
GEMÄSS PAR. 10 BAUGB I. VERB. MIT PAR. 86 LBAUO M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVBl. M-V, S. 344) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Gesetzgebung vom 21.12.2015 (GVBl. M-V, S. 590), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtversammlung der Stadt Rostock am 07.07.2016 folgendes über die 1. Änderung der Bauantragssatzung, § 24 für das Gebiet am Gutshaus Rick in Neu Zargh, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und die Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 15.10.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Aushang vom 18.01.2016 bis 10.02.2016 erfolgt.
2. Die Stadtvertretung hat am 17.12.2015 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 in Verfahren nach § 13 BauGB und die zugehörige Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 und 2 Abs. 2 BauBG und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauBG mit Schreiben vom 09.02.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den Offiziellen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.02.2016 bis zum 02.03.2016 während der Dienstzeiten zur folgenden Zeit: montags - freitags 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr; montags und mittwochs 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr; dienstags 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr; donnerstags 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauBG i.V.m. § 3 Abs. 2 BauBG öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, beim Stadtschreiber, Oberstadtschreiber, dem Sachverwalter der Bauverwaltung oder dem Leiter der Bauverwaltung bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass durch die Durchführung einer Überprüfung nach § 2 Abs. 4 BauBG im Verfahren nach § 2 Abs. 4 BauBG geschehen wird, und dass bei Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes ein Antrag nach § 2 Abs. 4 BauBG der Verwaltungsschwerdörferin unzulässig ist, wenn in ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zum Ablauf der Auslegung unterzeichnet.
- Ostseebad Reik, den 10.02.2016 (Stempel) Bürgermeister
5. Der katastralmäßige Bestand am 01.07.2016 wird als richtig dargestellt, bescheinigt. Hinsichtlich der lagemässigen Darstellung der Grenzlinie zur Ortschaft wird eine Prüfung nur durchgeführt, da die rechtsniedrige Flurkarte Bestand 01.07.2016 vorliegt. Regressansprüche können nichtbegründet werden.
- Ostseebad Reik, den 10.02.2016 (Stempel) Bürgermeister
6. Die Stadterweiterung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen am 07.07.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Ostseebad Reik, den 10.02.2016 (Stempel) Bürgermeister
7. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den Offiziellen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, wurde am 07.07.2016 von der Stadterweiterung als Satzung beschlossen. Die Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 wurde durch Verfahren der Stadterweiterung vom 07.07.2016 gegeben.
- Ostseebad Reik, den 10.02.2016 (Stempel) Bürgermeister
8. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den Offiziellen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen wird hiermit ausgestellt.
- Ostseebad Reik, den 10.02.2016 (Stempel) Bürgermeister
9. Der Beschluss der Sitzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 durch die Stadterweiterung ist mit dem Beschluss der Plan- und Baukommission der Gemeinde Ostseebad Reik, den 07.07.2016 von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten, ist und durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzpfan am 07.07.2016 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Geltendmachung der Verletzung von Verfallens- und Formvorschriften und von Mängeln der Auslegung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauBG) und weiter auf die Möglichkeit der Einbringung gemündeter Kritik gemacht und auf das Erhöhen dieser Ansprüche (§ 44 BauBG) hingewiesen worden. Auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassungsgesetz (Landesverfassung - Versammlung (KV) Ostseebad Reik, den 07.07.2016) und des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) (Landesverfassung - Versammlung (KV) Ostseebad Reik, den 07.07.2016) hingewiesen. Die Sitzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 ist am 07.07.2016 in Kraft getreten.
- Ostseebad Reik, den 10.02.2016 (Stempel) Bürgermeister

SATZUNG

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 24 DER STADT OSTSEEBAD RERIK FÜR DAS GEBIET AM GUTSHAUS RERIK IN NEU GAARZ Verfahrensaufstellung gemäß § 13 BauGB

